

daß das Verbot wider den Bücher-Nachdruck, so wie solches bereits im ganzen Bereiche der Preussischen Monarchie, zum Schutze der inländischen Schriftsteller und Verleger, nach den in den einzelnen Provinzen geltenden Gesetzen besteht, auch auf die Schriftsteller und Verleger des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz Anwendung finden, mithin jeder durch Nachdruck oder dessen Verbreitung begangene Frevel gegen letztere nach denselben gesetzlichen Vorschriften beurtheilt und geahndet werden solle, als handele es sich von beeinträchtigten Schriftstellern und Verlegern in der Preussischen Monarchie selbst.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende, von Seiten des Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Staats-Ministerii vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden seyn wird, durch öffentliche Bekanntmachung in den diesseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27ten November 1827.

(L. S.)

Königl. Preussisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von dem Großherzoglich-Mecklenburgschen Staats-Ministerio zu Neustrelitz unterm 13ten Dezember 1827 vollzogene, Erklärung ausgewechselt worden ist, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Order vom 16ten August 1827. (Gesetz-Sammlung pro 1827. No. 17. Seite 123.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8ten Januar 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.

---

(No. 1115.)